

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 105.442 vom 11. April 2002

A. 112.242/XIII-2441

In der Rechtssache : **PAVONET** Johann,

Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre
Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstrasse 10
4780 Sankt Vith.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund des von Johann PAVONET am 15. Januar 2002 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Ministers für Unterricht und Ausbildung vom 5. September 2001, durch die dem Kläger die Genehmigung des mit Kevin DERWAHL geschlossenen Lehrvertrags entzogen wird und ihm endgültig die Genehmigung zum Abschluß von künftigen Lehrverträgen aberkannt wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung obenerwähnter Entscheidung beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Schreibens vom 26. November 2001, das die Rechtsanwälte der klagenden Partei dem Staatsrat haben zukommen lassen;

Aufgrund der Anordnung vom 11. Dezember 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 14. Januar 2002 anberaumt, in der sie auf unbestimmte Zeit vertagt wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 11. Februar 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 25. Februar 2002 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, loco Herr ORBAN, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Rechtsanwälte der Gegenpartei mit einem Schreiben vom 26. November 2001 mitgeteilt haben, die angefochtene Entscheidung sei zurückgezogen worden; daß die Klage gegenstandslos geworden ist, sowohl was das Verfahren der einstweiligen Entscheidung als das Nichtigkeitsverfahren betrifft; daß demzufolge die Kosten zu Lasten der Gegenpartei zu legen sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden, sowohl was das Verfahren der einstweiligen Entscheidung als das Nichtigkeitsverfahren betrifft.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 173,53 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 11. April
zweitausendzwei, bei der :

Herr	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.